

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftrag tritt mit Unterzeichnung des Auftraggebers und der Rücksendung der Auftragsbestätigung in Kraft.

Der Leistungsumfang steht dem Auftraggeber auf der Website www.airXite.com und als Anhang zum Angebot zur Ansicht zur Verfügung. Ohne Einwände, gelten die AGB mit Unterzeichnung der Beauftragung als akzeptiert.

Es gelten die DGUV Vorschrift 3 sowie DIN VDE 0105-100 Abs. 5.3, DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0100-700 und DIN EN 60204/VDE 0113 bzw. DIN VDE 0101. (Eventuelle Aktualisierungen/ Änderungen der Richtlinien werden berücksichtigt.) Die Prüfungsfrist wird im Protokoll, gemäß der laut Betriebsverordnung vorzuliegenden Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

In der WEA wird keine Dokumentation mehr hinterlegt. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Auftraggeber in einem Prüfbericht sofort Online zur Verfügung gestellt. Ein späterer postalischer Versand entfällt.

In der WEA wird eine Plakette geklebt und ein Dokument mit dem Nachweis der Prüffirma und Angaben zum Prüfer, sowie zum Ergebnis und eventueller Mängel und Sperrungen.

Das Messprotokoll, die Fotodokumentation und die Bewertung der Ergebnisse werden digital mit docuXite erfasst. Auf dem ausgedruckten Dokument ist ein QR Code, über den jeder Besucher der WEA die Dokumente einsehen kann. Der Auftragnehmer bekommt einen dauerhaften Zugang zu seinen Daten per Email zur Verfügung gestellt. Es werden alle durchgeführten Maßnahmen, deren Dauer, verbrauchte und eingesetzte Materialien und Komponenten sowie alle festgestellten Befunde bezüglich der geprüften elektrischen Bauteile, dokumentiert.

Anfallende Abfallstoffe werden durch die airXite GmbH auf eigene Kosten entsorgt.

Bei der Sperrung einer Komponente ist, nach vorab erfolgter telefonischer Meldung an die Fernüberwachung, der Auftraggeber zusätzlich schriftlich per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Die Sperrung der Komponente ist vor Ort mit Sperrband kenntlich zu machen,

Die Angabe des Grundes ist zu dokumentieren und am Controller ist ein Warnschild zu befestigen.

Bei Aufhebung einer Sperrung ist die Kennzeichnung zu entfernen und die Fernüberwachung des Auftraggebers telefonisch und per E-Mail zu informieren.

Die Preise gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Preise werden zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt sofort nach Erledigung der Arbeiten.

Teilrechnungen erfolgen nur bei unverschuldetem Abbruch der Arbeiten oder wenn der Auftrag nicht innerhalb 6 Wochen zu erledigen ist. Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der airXite GmbH, folgende Dateien, digital zur Verfügung: (WICHTIG)

- 1) Gefährdungsbeurteilung mit festgelegtem Prüferintervall
- 2) Parkplan mit Koordinaten
- 3) Kontaktdaten der Betriebsführung
- 4) Kontaktdaten des Parkwartes
- 5) Kontaktdaten des Anlagenverantwortlichen
- 6) Kontaktdaten des Netzbetreibers
- 7) Informationen zur Schlüsselkoordination (WEA, sowie Trafo- und Übergabestation)
- 8) Bereitstellung von Zugangscodes für die Anlagensteuerung oder Beistellung einer Person welche die WEA während der GESAMTEN Prüfung steuert.
- 9) Aktuelles Protokoll der Sicherheitstechnischen Überprüfung (Leiter, Kran und Befahranlage freigegeben!!!, ansonsten entstehen Wartezeiten bzw. eine erneute Anfahrt, jeweils zu Kosten des Auftraggebers)
- 10) Elektrische Dokumentation, speziell Stromlaufplan
- 11) Gegebenenfalls Erteilung einer Schaltberechtigung

Die Zuwegung zur WEA ist vor Eintreffen der airXite GmbH sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Überschwemmungen, wie Schnee oder Grasflächen. Ist eine Zufahrt unter NORMALEN Bedingungen NICHT möglich, trägt der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit, bzw. einer erneuten Anfahrt.

Wenn Richtfunkantennen an den WEA installiert sind, ist es Aufgabe des Auftraggebers hier eine Koordination zwischen dem Anlagen- und Antennenbetreiber zu organisieren, so das die Antennen während des GESAMTEN Einsatzes abgeschaltet sind.

Der Auftraggeber hat 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung und Zugang zu den Prüfergebnissen die Möglichkeit Prüfmängel aufzuzeigen oder Änderungen zu fordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt die Leistung der airXite GmbH als abgenommen.

Anforderungen an die airXite GmbH

Die airXite GmbH hat den verbindlichen Prüftermin einzuhalten. Desweiteren ist die Prüfung mit dem Betriebsführer abzustimmen.

airXite GmbH

Geschäftsführer: Ralf Kaltschmidt
Prokurist: Stephan Röpke
Schlossstrasse 33, 03205 Calau

Tel: 03541-88790 30
Fax: 03541-88790 39
E-Mail: mail@airxite.com

Konto: Spreewaldbank e.G.
IBAN DE 31 1809 2684 0004 2071 49
BIC GENODEF1LN1

USt.-ID VAT DE 288 357 846
Amtsgericht Cottbus, HRB11637 CB
www.airxite.com

Die airXite GmbH verpflichtet sich den Anforderungen der Branche und Prüfung Sorge zu tragen und seine Mitarbeiter ausreichend zu qualifizieren und mit dem nötigen Equipment zu versorgen.

Dabei sind primär folgende Aspekte zu beachten:

- Arbeitsmedizinische Untersuchung G41 (Absturzgefahren) und G25 (Fahr- und Steuertätigkeiten)
- Theoretische und praktische Anwendung von PSA gegen Absturz und das Retten von hilflosen Personen aus PSA gegen Absturz nach DGUV-R 112-198 und DGUV-R199“ (Deutscher Standard)
- GWO Working at Heights / Arbeiten in der Höhe (Internationaler Standard)
- Erste Hilfe-Kurs nach GWO First Aid und DGUV
- Brandschutzhelfer nach DGUV I 205-023 und ASR A2.2 und GWO Fire Awareness
- GWO Manual Handling / Heben und Tragen von Lasten
- DIN ISO 9001 (in der Zertifizierung)

Unterbrechung und Abbruch

Kann die Leistung wegen Unwetter oder Windgeschwindigkeiten über den Herstellerangaben kurzfristig oder langfristig nicht ausgeführt werden, entstehen dem Auftraggeber keine Kosten bezüglich einer erneuten Anfahrt, bzw. Wartezeit.

Fordert der Betriebsführer oder Eigentümer die kurzfristige Unterbrechung oder den langfristigen Abbruch der Arbeiten, so entstehen dem Auftraggeber zusätzlich Kosten für Wartezeit, Unterbringung und Auslöse, bzw. die Kosten für eine erneute Anfahrt. Zudem kann nicht gewährleistet werden dass eine kurzfristige erneute Einplanung der Leistungserbringung möglich ist.

Sollte die WEA aufgrund bemängelter / gesperrter Leitern, Kräne und / oder Befahranlagen nicht begehbar, bzw. das Equipment nicht ins Maschinenhaus zu verbringen sein, entstehen dem Auftraggeber zusätzlich Kosten für Wartezeit, Unterbringung und Auslöse, bzw. die Kosten für eine erneute Anfahrt. Zudem kann nicht gewährleistet werden dass eine kurzfristige erneute Einplanung der Leistungserbringung möglich ist.

Der angefragte Zeitpunkt der Leistungserbringung soll für beide Vertragspartner bindend sein.

Subunternehmer

Sind nicht vorgesehen einzusetzen. Sollte eine Prüfung aufgrund personeller Engpässe, z.B. durch Krankheit, nicht durchzuführen sein, wird der Auftraggeber hierrüber informiert und eine eventuelle Verschiebung besprochen. Wünscht der Auftraggeber die Leistungserbringung trotz der Einwände, wird ein Einsatz von Subunternehmern

oder Aushilfen zur Vervollständigung des Teams abgestimmt.

Fristen und Verzug

Die airXite GmbH wird frühestens 4 Wochen vor und spätestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Leistungszeitraum den Auftrag erfüllen, es sei denn, es liegen gesonderte schriftliche Absprachen oder Fälle höherer Gewalt vor.

Storniert der Auftraggeber die beauftragte Leistung außerhalb der gesetzlichen Rücktrittsmöglichkeit, fallen dennoch Gebühren an.

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom entsprechenden Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Haftung

Wird die Prüfung, gemäß dieser AGB nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt, so ist die airXite GmbH zur unentgeltlichen Nachbesserung verpflichtet.

Erfüllt die airXite GmbH diese Pflicht nicht, ist der Auftraggeber berechtigt eine angemessene Frist zu setzen. Ohne Nachbesserung innerhalb der Frist, ist der Auftraggeber zur Minderung der Zahlung berechtigt.

Beruhet der Mangel auf Umständen, die nicht der airXite GmbH zuzurechnen sind, besteht diese Haftung nicht.

Werden Sicherheitskomponenten oder andere Teile und Komponenten des Auftraggebers durch Verschulden der airXite GmbH beschädigt, so hat die airXite GmbH diese zu reparieren oder zu ersetzen.

Die airXite GmbH ist dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungspflichten oder sonstigen Pflichtverletzung seitens der airXite GmbH ein Schaden entstanden ist.

Die airXite GmbH ist dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn dieser wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften durch die airXite GmbH entsteht, es sei denn die airXite GmbH und der Auftraggeber haben an anderer Stelle eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen.

Die Haftung ist bis auf max. 100% der Auftragssumme pro WEA begrenzt. Die airXite GmbH ist insoweit nicht zum Schadensersatz verpflichtet, als sie den Schaden nicht zu vertreten hat.

Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die auch durch die von der airXite GmbH erbrachten Leistungen verursacht werden, so stellt die airXite GmbH dem Auftraggeber von der Haftung frei.

Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und der airXite GmbH finden die Grundsätze des § 254 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) entsprechende Anwendung.

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus jeglichen Rechtsgründen – verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten nach Ausführung der beauftragten Leistung, außer die airXite GmbH hat vorsätzlich gehandelt.

Ertragsausfälle, die durch Anlagenstillstände im Zuge der Tätigkeiten von der airXite GmbH auftreten können, sind grundsätzlich von der Haftung ausgeschlossen.

Gewährleistung

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen §§ 633, 634, 635 – 639 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung und beginnt mit Abnahme der jeweiligen Leistung gemäß Ziffer 2 je abgenommener Anlagen ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Versicherung

Die airXite GmbH ist verpflichtet, zu marktüblichen Bedingungen seine Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten, mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. je Schadensfall zu versichern. Die airXite GmbH hat dem Auftraggeber auf Anfrage den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Höhere Gewalt

Ein Ereignis Höherer Gewalt setzt voraus, dass die Leistungserfüllung durch Umstände verhindert wird, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, die nicht vorhersehbar sind und die auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind. Ereignisse Höherer Gewalt können zum Beispiel sein, Arbeitskämpfe wie insbesondere Streiks und Aussperrungen, Brand, Beschlagnahme, Überschwemmungen, extreme Wetterbedingungen wie Orkan, terroristische Anschläge, behördliche oder Regierungsmaßnahmen, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr oder politische Unruhen oder Einschränkungen der Energieversorgung. Arbeitskämpfe und insbesondere Streiks, die nur den Betrieb eines Vertragspartners betreffen, stellen kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten insoweit zu verweigern, als die

Erfüllung durch ein Ereignis Höherer Gewalt unmöglich gemacht wird.

Der vom Ereignis Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich den Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt und den Umfang der erwarteten Leistungsverhinderung mitzuteilen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den vom Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Auftrag, sofern das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung insgesamt unmöglich macht, fristlos zu kündigen, wenn die Leistungserfüllung während eines Zeitraumes von mehr als 180 Tagen unmöglich geworden ist.

Schlussbestimmungen

Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung ihre Gültigkeit.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für eine die Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

Auf diesen Auftrag findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag wird Calau vereinbart.